



Grüne Muri-Gümligen Statuten

I Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Der Verein "Grüne Muri-Gümligen" ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Die Grünen Muri-Gümligen sind eine Ortspartei der Grünen Kanton Bern.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die freie politische Meinungsbildung seiner Mitglieder und einer weiteren Öffentlichkeit;
- die aktive Mitarbeit in sämtlichen Gemeindeangelegenheiten;
- die Teilnahme an Wahlen;
- die Stellungnahme zu kommunalen und regionalen Fragen;
- eine breite Unterstützung für ganzheitliche Umwelterziehung und Umsetzung der ökologischen Einsichten und Forderungen;
- die Verwirklichung der Ziele durch Ausübung der Bürgerrechte und Ergreifung von Rechtsmitteln, insbesondere von solchen nach Art. 35 des kantonalen Baugesetzes;
- die Vertretung der Interessen der Mitglieder in den nachstehend aufgeführten Sachbereichen.

Der Verein setzt sich ein für:

- die Erhaltung der Lebensqualität, insbesondere für die Reinhaltung der Luft, der Gewässer und des Bodens;
- den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen;
- die häushälterische Nutzung von Energie, Boden, Wasser und Luft sowie der übrigen Rohstoffe;
- die Förderung der alternativen Energien;
- die Förderung des biologischen Landbaus und des Schutzes der Wälder und Biotope;
- die ganzheitliche Betrachtungsweise der aktuellen Probleme wie z.B. der Zusammenhänge zwischen Arbeit, Ernährung, Konsum, Umwelt und Abfällen jeglicher Art;
- die Verminderung der Abfälle sowie deren umweltgerechte Entsorgung;
- die Förderung des Recyclings;
- die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich für den Ortsbildschutz sowie die Erhaltung der Wohnsubstanz;
- die Förderung des öffentlichen Verkehrs und der allgemeinen Verkehrssicherheit;
- die Erhaltung und Förderung sicherer und sinnvoller Velorouten;
- die Verhinderung von Bauvorhaben und Strassenprojekten, die den genannten Zielen nicht entsprechen;



- die Bewahrung des ursprünglichen Erbgutes, namentlich die Bekämpfung seiner Manipulation sowie Schädigung durch künstliche Radioaktivität;
- die Gleichberechtigung von Frau und Mann;
- Minderheiten, Randgruppen und sozial benachteiligte Menschen;
- die Wahrung der Pressefreiheit und der unabhängigen Berichterstattung in den Massenmedien sowie für eine lebensnahe und unpolitische Rechtsprechung;

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3074 Muri bei Bern.

II Mitgliedschaften

Art. 4

Mitglied kann werden, wer die vorliegenden Statuten sowie die in Art. 2 erwähnten Ziele grundsätzlich anerkennt.

Jedes Mitglied wird auch Mitglied der Regionalpartei GRÜNE MITTELLAND-NORD und der Kantonalpartei GRÜNE KANTON BERN.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Aufnahme im Sinne von Art. 4 erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Neuaufgenommene zahlen den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr, wobei der Vorstand in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten kann.

Art. 6

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

Art. 7

Der Vorstand kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied im Sinn von Art.4 nach dessen Anhörung und unter Angabe von Gründen ausschliessen. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung als erste und an die GRÜNEN MITTELLAND-NORD als zweite Instanz weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN MITTELLAND-NORD entscheidet endgültig.

Art. 8

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

III Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereines sind



- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die RechnungsrevisorInnen.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die schriftlichen Einladungen sind 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Die Traktanden müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung versendet werden. Es kann nur über solche Geschäfte Beschluss gefasst werden, die ordnungsgemäss angekündigt sind.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RevisorInnen;
- b) die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Statutenänderungen;
- d) die Festlegung des Mitgliederbeitrages (Ortsbeitrag)
- e) die Beschlussfassung über wichtige politische Tätigkeiten wie die Teilnahme an Wahlen,
- f) der Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus Präsidium, SekretärIn, KassierIn und höchstens vier weiteren BeisitzerInnen.

Das Präsidium besteht entweder aus einem/einer Präsidenten/-in und einem/einer Vizepräsidenten/-in oder aus einem Co-Präsidium.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung gegebenenfalls verlangen. Sie hat spätestens innert angemessener Frist stattzufinden.

Art. 13

Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung oder den RevisorInnen zukommen. Er vertritt insbesondere den Verein nach aussen, wobei das Präsidium, der/die KassierIn, sowie der/die SekretärIn die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweit führen.

Art. 14



Die Mitgliederversammlung wählt nach Massgabe der Geschäftslast eine/n oder zwei RechnungsrevisorInnen, die die Rechnung des Vereins prüfen, der Versammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

IV Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) dem der Ortsgruppe zukommenden Anteil aus den Mitgliederbeiträgen;
- b) Mandatsbeiträgen der Vertretungen in den Gemeindebehörden;
- c) Spenden von Mitgliedern, Sympathisantinnen und Sympathisanten;
- d) Erträge von Aktivitäten;
- e) Zuwendungen Dritter.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Sie entscheidet über die Art der Liquidation. Ein allfälliges Nettovermögen geht in diesem Fall an die Organisation, welche die Versammlung zu bestimmen hat.

Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung von 4. Mai 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt.

3073 Gümligen, 4. Mai 2016

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Der Kassier:

sig. Anik Thaler

sig. Gino Brenni

sig. Thomas Rytz



Reglement über die Listen-, Mandats- und Mitgliederbeiträge der Grünen Muri-Gömligen - Auszug

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Brutto-Jahres-einkommen	Mitgliederbeitrag (MB) Grüne Muri-Gömligen	MB Grüne Mittelland Nord	MB Grüne Kanton Bern	MB Grüne Schweiz	Mitgliederbeitrag Total
Bis CHF 20'000.-	CHF 0.00	CHF 20.00	CHF 100.00	CHF 50.00	CHF 170.00
CHF 20'001 – 80'000	CHF 80.00	CHF 20.00	CHF 100.00	CHF 50.00	CHF 250.00
Über CHF 80'001.-	CHF 130.00	CHF 20.00	CHF 100.00	CHF 50.00	CHF 300.00

(...)

Art. 6 Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2016 genehmigt.